

- dem HABM sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen;
- die VICINI S.p.A. zu verurteilen, SIC sämtliche Kosten der vorhergehenden Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer zu erstatten.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung des Gerichts sei unzureichend und widersprüchlich begründet. Das visuelle Überwiegen des Bildbestandteils im Vergleich zum Wortbestandteil der angemeldeten Marke und das Hinzufügen der Wörter „Giuseppe“ und „Design“ zu dem Begriff „ZANOTTI“ reichten unter Berücksichtigung der originären Eigenschaften der fraglichen Bestandteile und insbesondere ihrer fehlenden Unterscheidungskraft nicht aus, um die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken auszuschließen.

Das Gericht habe fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass das Wort „ZANOTTI“, das den Wortbestandteil der angemeldeten Marke bilde, keine selbständig kennzeichnende Stellung besitze und dass damit auch unter diesem Gesichtspunkt die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken ausgeschlossen sei.

**Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juni 2013 von der Società Italiana Calzature SpA gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 9. April 2013 in der Rechtssache T-337/11, Società Italiana Calzature SpA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

(Rechtssache C-309/13 P)

(2013/C 233/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Società Italiana Calzature SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rapisardi und C. Ginevra)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), VICINI SpA

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das in der Rechtssache T-337/11 ergangene Urteil Nr. 564400 des Gerichts der Europäischen Union vom 9. April 2013, zugestellt am selben Tag, aufzuheben und, gemäß den von der Società Italiana Calzature SpA (im Folgenden: SIC) in ihrer erstinstanzlichen Klageschrift gestellten Anträgen, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 8. April 2011 in der Sache R 918/2010-2 aufzuheben und festzustellen, dass die Gemeinschaftsmarke VICINI (Nr. 4337754) wegen fehlender Neuheit von der Eintragung ausgeschlossen werden muss, weil sie dem älteren Wortzeichen „ZANOTTI“ zum Verwechseln ähnlich ist, das Gegenstand der gemeinschaftlichen Eintragung Nr. 244277 ist, in der SIC als Inhaberin ausgewiesen ist;

- dem HABM sämtliche Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen;
- die VICINI SpA. zu verurteilen, SIC sämtliche Kosten der vorhergehenden Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer zu erstatten.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Entscheidung des Gerichts sei unzureichend und widersprüchlich begründet. Das visuelle Überwiegen des Bildbestandteils im Vergleich zum Wortbestandteil der angemeldeten Marke und das Hinzufügen der Wörter „By“ und „Giuseppe“ zu dem Begriff „ZANOTTI“ reichten unter Berücksichtigung der originären Eigenschaften der fraglichen Bestandteile und insbesondere ihrer fehlenden Unterscheidungskraft nicht aus, um die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken auszuschließen.

Das Gericht habe fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass das Wort „ZANOTTI“, das den Wortbestandteil der angemeldeten Marke bilde, keine selbständig kennzeichnende Stellung besitze, und dass damit auch unter diesem Gesichtspunkt die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken ausgeschlossen sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 7. Juni 2013 — Užsienio reikalų ministerija/Vladimir Peftiev, ZAO BelTechExport, ZAO Sport-pari, PUE BT Telecommunications**

(Rechtssache C-314/13)

(2013/C 233/05)

Verfahrenssprache: Litauisch

### Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht von Litauen)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Užsienio reikalų ministerija (Außenministerium)

*Beklagte:* Vladimir Peftiev, ZAO BelTechExport, ZAO Sport-pari, PUE BT Telecommunications

*Anderer Beteiligter am Verfahren:* Finansinių nusikaltimų tyrimų tarnyba prie Vidaus reikalų ministerijos (dem Innenministerium angegliederter Ermittlungsdienst für Finanzstraftaten)

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 765/2006<sup>(1)</sup> des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger dahin auszulegen, dass die Behörde, die für die Gewährung einer Ausnahme nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung zuständig ist, nach freiem Ermessen über die Gewährung dieser Ausnahme entscheidet?